



# Förderleitfaden des Landes Oberösterreich für bedarfsorientierte Verkehre (Mikro-ÖV)

**Gültigkeit: ab 1. Jänner 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| 1. Einführung.....   | 3 |
| 2. Begriffsdefinition: Was ist Mikro-ÖV? .....                   | 3 |
| 3. Fördergegenstand: Was wird gefördert? .....                   | 4 |
| 4. Förderhöhe und Förderschlüssel.....                           | 5 |
| 4.1. Förderungsprozente für Besetzungsgrad und E-Mobilität ..... | 5 |
| 5. Antrag und Abwicklung der Förderung .....                     | 6 |
| 6. Allgemeines zur Förderungsaktion .....                        | 7 |
| 7. Anhang - Formular "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung" .....      | 7 |

Erstellt vom **Amt der oberösterreichischen Landesregierung**

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Inhaltliche Bearbeitung:

Thomas Fehrerhofer

Dipl.-Ing. Stefan Holzer

## 1. Einführung

Dieser „Förderleitfaden (gültig ab 1.1.2024)“ für bedarfsorientierte Verkehre (Mikro-ÖV) gibt einen Überblick über die Förderbestimmungen und Förderhöhen des Landes OÖ und richtet sich vor allem an Gemeinden, Gemeindeverbände (mehrere Gemeinden) und Tourismusorganisationen, die bereits über einen bestehenden Bedarfsverkehr verfügen oder die Umsetzung und Einführung eines Mikro-ÖV planen.

Da eine Vielzahl der Alltags- und Freizeitwege über Gemeindegrenzen hinausgehen, hat sich in den letzten Jahren ein Trend zu gemeindeübergreifenden Modellen abgezeichnet.

Der Förderleitfaden beschäftigt sich nicht mit den unterschiedlichen Betreibermodellen, deren Anwendungsgebiete und den einzelnen (Personen-)Zielgruppen, sondern vermittelt einen Überblick, über die verschiedenen Fördermöglichkeiten von Bedarfsverkehren durch das Land Oberösterreich.

## 2. Begriffsdefinition: Was ist Mikro-ÖV?

Unter dem Begriff Mikro-ÖV werden bedarfsorientierte Verkehre mit Voranmeldung (Tel., App etc.) zusammengefasst, die im ländlichen Raum oder in Stadt- bzw. Umlandregionen das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs sinnvoll ergänzen und für alle Personengruppen, ein alternatives Mobilitätsangebot zum Individualverkehr schafft.

Diese Form der Nahmobilität darf nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Linienverkehr (Bahn, Bus, Fahrrad etc.) treten, sondern soll ergänzend den Bedarf an flexibleren Mobilitätsformen in den Gemeinden abdecken.

Folgende Grundprinzipien stehen bei allen Betreibermodellen (Anrufsammeltaxi, Gemeindebus, Shuttle etc.) im Vordergrund und sind somit wesentliche Merkmale und Bestandteile dieser bedarfsgerechten Mobilitätsform:

- **Zubringerfunktion / Ergänzung zu öffentlichen Verkehrsmitteln**
- **Anmeldung des Fahrtwunsches**
- **Sammeln der Fahrtwünsche (Fahrtenbündelung)**
- **keine Kraftfahrlinienkonzession erforderlich (kein liniengebundener Verkehr)**
- **Haltepunkte, Sammelstellen**

### 3. Fördergegenstand: Was wird gefördert?

Gefördert werden bedarfsorientierte Mikro-ÖV-Systeme, die dafür folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Das Konzept muss mit den Zielsetzungen des Landes Oberösterreich übereinstimmen und soll das Angebot des öffentlichen Linienverkehrs zeitlich und/oder räumlich ergänzen, aber **kein Parallelangebot** (= 30 min vor und 30 min nach einer ÖV-Relation keine parallel verkehrenden Mikro ÖV Fahrten zulässig) schaffen.
- Das Betreibermodell muss für **alle Personengruppen** (Jugendliche, Pensionisten, Pendler, Familien etc.) zugänglich sein.
- Der primäre Fokus liegt auf Fahrtenbündelung und Zubringerfunktion zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Besetzungsgrad (Personen pro Fahrt) muss über ein Kalenderjahr gemittelt **mindestens 1,2 Personen pro Fahrt** erreichen.
- Das Fahrtentgelt darf nicht **unter** dem Tarifniveau des Oö. Verkehrsverbundtarifes liegen. (Zonentarif, je nach Länge der Fahrt auch mehrere Zonen)
- **Das Klimaticket muss bei bestehenden Mikro-ÖV Systemen (Start vor dem 1.1.2024) spätestens ab 1. Jänner 2025 anerkannt und tariflich berücksichtigt werden.**
- **Das Klimaticket muss bei neuen Mikro-ÖV Systemen (Start nach dem 1.1.2024) unverzüglich anerkannt und tariflich berücksichtigt werden.**
- Fahrzeugkosten werden lediglich über den Betriebsabgang anteilig gefördert.
- Vereinslösungen können nur dann gefördert werden, wenn sie rechtskonform sind.

Planungs- und Konzeptkosten werden mit 40% bis **maximal 6.000,- Euro** gefördert.

## 4. Förderhöhe und Förderschlüssel

Bei einem Besetzungsgrad von unter 1,2 Personen pro Fahrt erlischt der Anspruch auf die gesamte Förderung.

A) Die Förderbasis richtet sich bei **neuen Mikro-ÖV Systemen** (offizieller Start **nach** dem 1.1.2024) nach folgenden Kriterien (Anschubförderung):

- Förderbasis ist der **Abgang**. Dieser errechnet sich aus den Gesamtkosten abzüglich aller Einnahmen und etwaiger sonstiger Förderungen.
- Der förderbare Abgang ist mit **20 Euro brutto pro Fahrgast limitiert**,
- davon wird ab Start und im **ersten** vollen Kalenderjahr das Mikro-ÖV System mit **66,6 %** gefördert und
- ab dem **zweiten** vollen Kalenderjahr mit **33,3 %** gefördert.

B) Die Förderbasis richtet sich bei **bestehenden Mikro-ÖV Systemen** (Start **vor** dem 1.1.2024) nach folgenden Kriterien:

- Förderbasis ist der **Abgang**. Dieser errechnet sich aus den Gesamtkosten abzüglich aller Einnahmen und etwaiger sonstiger Förderungen.
- Der förderbare Abgang ist mit **20 Euro brutto pro Fahrgast limitiert**,
- davon wird in jedem vollen Kalenderjahr das Mikro-ÖV System mit **33,3 %** gefördert.

Die Landesförderung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Punkt 3.) in der jeweils geltenden Höhe gewährt.

### 4.1. Bonus für erhöhten Besetzungsgrad und E-Mobilität

Um effiziente Fahrtenbündelungen zu fördern, wird ab einem durchschnittlichen **Besetzungsgrad** (=Personen pro Fahrt) **von 1,5 Personen** (im Förderzeitraum) ein **Bonus in der Höhe von 10 % der Fördersumme** berücksichtigt. Dieser Bonus wird der erworbenen Fördersumme zugerechnet.

**Beispiel:** beträgt die Fördersumme für ein Kalenderjahr 10.000 Euro und liegt der Besetzungsgrad über 1,5 Personen pro Fahrt wird mit 1000 Euro (= 10 % der Fördersumme) Bonus die Fördersumme erhöht.

Wenn **mehr als 50 % der gefahrenen Kilometer** im Förderzeitraum nachweislich mit **Elektrofahrzeugen** für die Beförderung der Personen durchgeführt wurden, wird zusätzlich ein **Bonus in der Höhe von 10 % der Fördersumme** gewährt.

## 5. Antrag und Abwicklung der Förderung

- Der Landeszuschuss für die in diesem Leitfaden genannten Förderungen wird nur auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.
- Der Förderungsantrag erfolgt unter Verwendung des Formulars "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung" und ist auf der Homepage des Landes unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/> abrufbar.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Förderungsansuchen, die in dem Jahr, für welches das Ansuchen gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden können, werden, soweit der Antrag von der Gemeinde nicht ausdrücklich zurückgezogen wird, im darauffolgenden Jahr neuerlich behandelt. Ein Neuantrag ist nicht erforderlich.
- Das Land Oberösterreich kann bei neuen Mikro-ÖV Projekten eine Plausibilitäts- bzw. Fachprüfung veranlassen und somit aufgrund eines negativen Prüfungsergebnisses eine Gewährung der Fördermittel untersagen.
- Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt im **Nachhinein pro Kalenderjahr**, nach Vorlage der Endabrechnung und des vollständig ausgefüllten Ansuchens (siehe Punkt 7.).
- Für gemeindeübergreifende Mikro-ÖV Systeme ist der Antrag gesammelt einzureichen, wobei sämtliche betroffenen Gemeinden namentlich bekanntzugeben sind. Eine Korrespondenz bzw. Auszahlung der Förderung findet ausschließlich mit der Ansprechpartnergemeinde oder sonstigen bekanntgegebenen Ansprechpartnern (zB. Verbände, Tourismus etc.) statt.
- Es sind Aufzeichnungen über alle Fahrten inkl. Abfahrts- und Zielort, samt Datum und Uhrzeiten, sowie der jeweiligen Ticketkategorie zu führen. Das Land Oberösterreich behält sich die Vorlage dieser Daten im Bedarfsfall vor.
- Die Betreiber sind verpflichtet, vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen betreffend anderweitige Förderungen zum gleichen Vorhaben bei anderen Gebietskörperschaften oder Rechtsträgern zu machen.

## 6. Allgemeines zur Förderungsaktion

- Die Förderungsaktion für bedarfsorientierte Verkehre gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der jährlichen zustimmenden Beschlussfassung des jeweiligen Budgets durch die Oö. Landesregierung.
- Die Gemeinden verpflichten sich, diesen Förderleitfaden, sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuerkennen.  
Wurde der Landeszuschuss auf Grundlage unrichtiger Angaben gewährt, so ist die für den gegenständlichen Förderungszweck gewährte Landessubvention zurückzuzahlen.
- Neue Mikro-ÖV Systeme dürfen (liniengebundene) Stadtverkehre nicht ersetzen, sondern sollen lediglich ergänzend dazu betrieben werden.
- Förderungen von anderen Institutionen, Gebietskörperschaften oder Rechtsträgern werden vom **Abgang (= Gesamtkosten minus Einnahmen)** abgezogen. Der daraus resultierende förderfähige Abgang wird mit dem o.a. entsprechenden Prozentsatz gefördert.
- Weiters gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 15. November 2021.
- Die „Deckelregelung“ (Limitierung des Abgangs) wird an die jährlichen Indexänderungen angepasst.
- Dieser Förderleitfaden unterliegt mindestens alle 3 Jahre einer Evaluierung und Anpassung.

## 7. Anhang

- Formular "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung"